



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz) (Drucksache 17/5637)**

Die mit dem geplanten Bibliotheksstärkungsgesetz angestrebte Möglichkeit insbesondere für kommunale Träger, ihre öffentlichen Bibliotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, ist zu begrüßen.

### **1. Die Ausnahme für die wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken**

Bislang erlaubt das Arbeitszeitgesetz nur wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken, am Sonntag zu öffnen. Diese Ausnahme war notwendig, weil von den meist studentischen Besuchern dieser Einrichtungen ihre dortige Beschäftigung eher nicht als Freizeit verstanden wird und nach dem Arbeitszeitgesetz vor allem Freizeiteinrichtungen fraglos an Sonn- und Feiertagen ihre Tore öffnen dürfen. Die Ausnahme für wissenschaftliche Präsenzbibliotheken wird gemeinhin damit begründet, dass wissenschaftliche Arbeit auf die dort nur vor Ort nutzbaren Bestände nicht verzichten könne und sie überdies so wichtig sei, dass sie auch am Wochenende stattfinden sollte.

Diese Begründung ist empirisch überholt. Nahezu alle relevanten Ressourcen für die wissenschaftliche Arbeit sind mittlerweile digitalisiert und stehen jedenfalls den Angehörigen von Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen rund um die Uhr weltweit über das Internet zur Verfügung. Beobachtet man die gleichwohl immer noch sehr zahlreichen Besucher der wissenschaftlichen Bibliotheken, so wird man feststellen, dass nur noch eine kleine Minderheit die vor Ort zur Verfügung stehenden Medien tatsächlich nutzt. Für die große Masse der Sonntagsbesucher ist die Bibliothek ein Lern- und Begegnungsraum. Dieser Ort wird gut angenommen und erfüllt eine wichtige Funktion als konsumfreier öffentlicher Raum für Konzentration, Diskussion und Begegnung.

Auf diesen manifesten Funktionswandel des Lesesaals der wissenschaftlichen Bibliotheken hat das Arbeitszeitgesetz bis heute nicht reagiert. Es fingiert immer noch die Benutzung nicht ausleihbarer Präsenzbestände als Grund für die Sonntagsöffnung. Es ist eigentlich verwunderlich, wieso beispielsweise gewerkschaftliche Kritik, die bei der Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken immer lautstark zu vernehmen ist, nicht die

Schließung der wissenschaftlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertage als logische Konsequenz aus der umfassenden Digitalisierung der für die wissenschaftliche Arbeit wesentlichen Informationsressourcen fordert.

## **2. Der Funktionswandel der öffentlichen Bibliothek**

Nicht nur die wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken, auch die öffentlichen Bibliotheken haben durch die Digitalisierung einen Funktionswandel erfahren. Dass sie nicht einfach als Freizeiteinrichtung eingestuft und daher fraglos sonntags geöffnet werden, kann man nur aus der merkwürdig verfahrenen Auslegungsgeschichte des Arbeitszeitgesetzes erklären, wonach Bibliotheken eben keine Freizeiteinrichtungen sind und die Zulassung der Öffnung der wissenschaftlichen Bibliotheken insofern bloß eine Ausnahme ist. Wie schon bei der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek so liegt auch dieser ganz herrschenden Meinung im Arbeitszeitrecht ein überholtes und lebensfernes Aufgabenverständnis der öffentlichen Bibliothek als ortsfeste Ausleihtheke für die häusliche Lektüre zugrunde. Dass auch hier mit der Digitalisierung und dem Angebot der Onleihe bereits Ausleihmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen und damit vergleichbare Alternativen wie bei den digitalisierten Ressourcen der wissenschaftlichen Bibliotheken existieren und trotzdem die politische Forderung nach einer Sonntagsöffnung nicht verstummt, zeigt eindrücklich, dass es wie bei der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek gerade der öffentlich zugängliche Raum mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Kreativität, der Begegnung und der Kommunikation ist, der den Wert einer öffentlichen Bibliothek als Einrichtung prägt. Und dieser Wert kann dann am besten genutzt werden, wenn er möglichst vielen Menschen zu einer Zeit zugänglich ist, wenn sie die Möglichkeit haben, die Einrichtung auch tatsächlich zu nutzen, also an den arbeitsfreien Wochenenden, vor allem aber am Sonntag, wo keine Besorgungen anstehen und gerade Familien Zeit für gemeinsame Aktivitäten haben.

## **3. Die Digitalisierung in den Bibliotheken und das Arbeitszeitrecht**

Während die überwiegend studentische Nutzerschaft wissenschaftlicher Präsenzbibliotheken aus Gründen der Informationsversorgung praktisch nicht und auch für die Nutzung des Ortes wegen relativ freier Zeiteinteilung unter der Woche und der vorlesungsfreien Zeit kaum auf eine Sonntagsöffnung angewiesen ist, diese aber fraglos akzeptiert wird und wegen der veränderten Bedeutung des Bibliotheksraums auch Sinn macht, so ist die öffentliche Bibliothek als Raum mit besonderer Aufenthaltsqualität arbeitenden Menschen und Familien praktisch unzugänglich, wenn sie nicht auch am Sonntag geöffnet wird.

Die durch die Digitalisierung erfolgte Funktionsänderung der Bibliothek als Ort findet sich in allen Bibliothekstypen, ohne dass der Arbeitszeitgesetzgeber bislang darauf reagiert hätte. Dabei ist diese Funktionsänderung nicht bloß eine Beobachtung aus der Praxis, sondern hat bereits normativen Charakter. So weisen alle bisher erlassenen fünf deutschen Bibliotheksgesetze den öffentlichen Bibliotheken mehr oder weniger explizit die Rolle eines Begegnungs- und Kommunikationsortes zu, verbunden mit der Aufgabe der gesellschaftlichen Integration. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es konsequent, wenn ein Land wie Nordrhein-Westfalen auf die seit vielen Jahren zu beobachtende Untätigkeit des Arbeitszeitgesetzgebers im Bund reagiert und über eine Regelung in der Bedarfsgewerbeverordnung nun die Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken erlaubt. Nordrhein-Westfalen wird damit vor dem Hintergrund der ihm zustehenden Kulturhoheit auch seiner verfassungsmäßigen Verantwortung gerecht, einen zeitgemä-

Ben normativen Rahmen für die Kultureinrichtungen im Land zu schaffen. Diese Regelungszintention wird durch die Erweiterung der Funktionsbeschreibung öffentlicher Bibliotheken im Kulturfördergesetz noch unterstrichen. Zugleich werden auch die Erfahrungen aus dem Rechtsstreit gegen die Sonntagsöffnung von Bibliotheken im Land Hessen aufgenommen, bei dem das Bundesverwaltungsgericht öffentliche Bibliotheken allein auf die Buchausleihe für die häusliche Lektüre reduziert hat.

Bibliotheken, die nur eine solche Dienstleistung anbieten, werden von der geplanten nordrhein-westfälischen Regelung nicht profitieren und müssen auch künftig am Sonntag geschlossen bleiben. Insoweit liegt das Bibliotheksstärkungsgesetz auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken. Ausdrücklich sei betont, dass das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer Länderregelung in dieser Frage im Grundsatz nicht in Abrede gestellt hat!

#### 4. Sonntagsschutz und Sonntagskultur

Gegen die Ausweitung der Öffnungszeiten öffentlicher Bibliotheken auch an Sonn- und Feiertagen wird häufig der verfassungsmäßige Sonntagsschutz aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV geltend gemacht. Dabei hat man den Eindruck, ein Bibliotheksarbeitsplatz, der sich kaum von einer Beschäftigung in einem Museum oder einem Theater unterscheidet, müsse einem Arbeitsplatz in der Schwerindustrie gleichen und die Ermöglichung von Sonntagsarbeit in einer Bibliothek erodiere das traditionelle Verständnis von Sonntagsruhe. Will man diesem Verständnis von Sonntagsruhe etwas inhaltliche Kontur geben, so bietet es sich an, sich mit den Ansichten über die so genannte Sonntagsheiligung aus der älteren katholischen Moraltheologie zu beschäftigen. Einen konservativen und traditionelleren Standpunkt in dieser Frage dürfte man kaum finden. Hier lässt sich sagen, dass nichts gegen die Öffnung von Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen spricht. Aus dem Gebot der Sonntagsheiligung folgt allein das Verbot der *opera servilia* (Körperliche Arbeit) und der *opera forensia* (Gerichtsverfahren und dergleichen). Erlaubt sind dagegen *opera liberalia*, wozu alle geistigen Tätigkeiten gerechnet werden, wie etwa lesen, studieren, lehren, vgl. Jone, Katholische Moraltheologie, 5. Aufl., Paderborn 1934, S. 155 sowie Busquet/Garcia-Bayon, Thesaurus Confessarii seu brevis et accurata summula totius doctrinae moralis, 9. Aufl., Madrid 1934, Nr. 312. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob die *opera liberalia* anstrengend sind oder ob sie gegen Entlohnung ausgeführt werden.<sup>1</sup> Hier gilt der Grundsatz: „*intentio operantis non potest opus mutare*“. Im Sinne der traditionellen Kasuistik löst sich die sonntags geöffnete Bibliothek als Angriff auf unser überkommenes Verständnis von Sonntagsruhe in Wohlgefallen auf. In diesem Zusammenhang sei ein kurzer Blick auf die Regula Benedicti gestattet. Immerhin waren es ja die Benediktiner, die in unserem Kulturkreis eine Einrichtung wie die Bibliothek überhaupt erst installiert haben. In der Regula heißt es in Kapitel 48 trocken: „Dominico item die lectioni vacent omnes ... si quis vero ita ... desidiosus fuerit, ut non velit ... legere, iniungatur ei opus quod faciat ...“, frei übersetzt: Am Sonntag wird gelesen. Wer dazu zu faul ist, soll was Anständiges arbeiten.

---

<sup>1</sup> „*Talia opera remanent liberalia, etsi cum magna defatigatione perficiuntur et pro mercede obtinenda suscipiuntur. ... licet diebus dominicis ... etsiamsi hoc fit remunerationis causa.*“, Prümmer, Manuale Theologiae Moralis secundum Principia S. Thomae Aquinatis, Band 2, 4./5. Aufl, Freiburg 1928, S. 400.

## **5. Welche Arbeiten sind sonntags in der Bibliothek erlaubt?**

Mit dem geplanten Bibliotheksstärkungsgesetz soll die Bibliothek als Ort mit vielfältigen sozialen und kulturellen Angeboten für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Aufgabe und Funktion von Bibliotheken erschöpfen sich aber nicht darin. Es gibt viele Arbeitsvorgänge im Hintergrund, wie die Erwerbung oder die Katalogisierung, aber auch Dienstleistungen der Bestandsdigitalisierung und Bestandserhaltung, die ebenfalls zum Arbeitsplatz Bibliothek gehören. Ich verstehe die gesetzgeberische Maßnahme so, dass nicht jede Form von Erwerbsarbeit in der Bibliothek gestattet wird, sondern nur Tätigkeiten im Benutzungsbereich. Da dies schon seit Jahren gängige Praxis in den wissenschaftlichen Bibliotheken ist, wenn sie am Sonntag öffnen, und eine entsprechende Klarstellung im Arbeitszeitgesetz fehlt, scheint auch für die landesrechtliche Regelung keine Präzisierung der Gesetzesformulierung angezeigt, dann auch hier wird die sonntags erlaubte Erwerbstätigkeit in den Bibliotheken allein in der Benutzung und im Lesesaalbetrieb zu verorten sein.

## **6. Fazit**

Das geplante Bibliotheksstärkungsgesetz unternimmt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen überzeugenden Versuch, auf Landesebene die Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken zu ermöglichen. Es ist sehr zu wünschen, dass das neue Gesetz in Nordrhein-Westfalen auch zum Anlass genommen wird, das in die Jahre gekommene Arbeitszeitrecht auf Bundesebene endlich an die aktuellen Erfordernisse im Bibliothekswesen anzupassen.